



A

Der Gemeinderat der Gemeinde BEHAMBERG hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 folgende

VERORDNUNG

über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

beschlossen.

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, wird verordnet:

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt

grundsätzlich je Spielapparat und begunnenem Kalendermonat € 25,-

Gemäß § 22 Abs. 2 werden für folgende Kategorien von Spielapparaten unterschiedliche Sätze eingehoben.

Billardtisch	€ 20,-
Dartautomaten	€ 5,-
Fußballtisch	€ 5,-
Photoplay	€ 5,-

- Ausgenommen davon sind Schauapparate wie TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung, sofern sie kostenfrei für den Gast/Besucher betrieben werden.
- Weiters sind ausgenommen Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen wie etwa Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player, MP3-Player sofern sie kostenfrei für den Gast/Besucher betrieben werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister

K. J. Stegh
Mag. Karl Josef Stegh

angeschlagen am: 15.07.2011
abgenommen am: 01.08.2011

i.A. Schuster

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Freitag, 16. Dezember 2011 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Freitag, 30. Dezember 2011 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Samstag, 31. Dezember 2011 erfolgen.